

Datenschutz

Daten im Verein!

Datenschutzbeauftragter Stadt Aachen
Arthur Stärk



EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

EU-Verordnung 2016/679 ... zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.....

Ziel

Einheitliches Datenschutzrecht in der Europäischen Union (EU)
(99 Artikel, 173 Erwägungsgründe)

Nationales Recht

durch Öffnungsklauseln
DSAnpUG-EU → BDSG-neu
Landesrecht; → DSG NRW-neu
Umfangreiche Anpassungen in anderen Rechtsbereichen (z.B. SGB X)

In Kraft treten

25. Mai 2016
ab 25. Mai 2018 Geltung für alle europäischen Staaten

Durchsetzung

- Strengere Regeln und Betroffenenrechte
- hohe Anforderungen an Dokumentation
- Befugnisse der Aufsichtsbehörden aufgewertet

stadt aachen



Was bedeutet Datenschutz? (Art. 1 DS-GVO)

Geschützt werden soll:

- **die / der Einzelne (natürliche Person),**
- **ihre / seine personenbezogenen Daten**
- **vor Beeinträchtigung**
- **durch unzulässige Verarbeitung ihrer / seiner Daten.**

Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten
(Art. 1 (2) DS-GVO)

Wie wirken die Datenschutzregeln?

Datenschutzrecht bedeutet:

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann (Art. 6 DS-GVO),

- a) wenn die Person freiwillig eingewilligt hat,
- b) wenn dies in einem Vertrag vereinbart wurde,
- f) wenn dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

Was sind personenbezogene Daten?

- ❖ **Informationen, die eine Identifizierung einer Person ermöglichen**
(Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

z.B.

- Name, Anschrift
- Foto
- Kontodaten
- **private E-Mail-Adresse**

u.v.a.

- ❖ **Besondere Arten personenbezogener Daten**

- Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben oder sexuelle Orientierung
(Art. 9 DS-GVO)

Was bedeutet Verarbeitung ?

❖ Art. 4 Nr. 2 DS-GVO

das Erheben, das Erfassen von Daten,
die Organisation, das Ordnen, die Speicherung,
die Anpassung oder Veränderung,
das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung,
die Offenlegung durch Übermittlung,
die Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung,
den Abgleich oder die Verknüpfung,
die Einschränkung , das Löschen oder die Vernichtung.

Regeln

Welche Daten dürfen verarbeitet werden?

Erforderlichkeit wird bestimmt durch den Vereinszweck

- Namen, Adressen
- Kontaktdaten (Handy-Nummern, E-Mail-Adressen, etc.)
Achtung: Regelungen zur Verwendung innerhalb des Vereins erforderlich!
- Bankdaten zur Vereinnahmung von Beiträgen
- sonstige Daten, z.B. zur Befähigung, Leistung, etc.
- Fotos und Videoaufzeichnungen

Zugriffsrechte auf Daten

Wer darf Was von Wem und Wie verarbeiten ?

- › Nur die pb-Daten, die zur Erfüllung der Funktion erforderlich sind
- › Benennung der Funktionsträger



Regeln

Zweckbindung

Zwingende Anforderung aus Art. 5 (1) lit. b) DS-GVO

- Der Verwendungszweck muss festgelegt, eindeutig und legitim sein.
- Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet und verarbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden
- Die Daten zu besitzen bedeutet nicht, dass sie auch verwendet werden dürfen.

Prüfen unerlässlich !

Regeln

Beschreibung des Vereinszwecks

In der Satzung / Geschäftsordnung zu beschreiben

Beispiele:

- Aufgabenstellung / Ziele des Vereins
- Verwaltung und Betreuung der Mitglieder
- Kommunikation der Mitglieder untereinander
- Aussagen zur Nutzung von Daten
- ggfls. Festlegungen zu Veröffentlichungen
- Übermittlung von Daten der Mitglieder an Dritte (Verbände, andere Vereine, Versicherungen)

Verantwortlichkeiten

Der Verantwortliche

Art. 4 Zif 7 DS-GVO

„Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung pb-Daten entscheidet;“

Im Verein ist dies der geschäftsführende Vorstand.

Der Datenschutzbeauftragte

Wann ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ? (Art. 37 DS-GVO)

Anwendbar: Hier keine konkrete Größe benannt;
Art. 37 (1) lit. b) DS-GVO Hinweis auf Kerntätigkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist normalerweise nicht primärer Geschäftszweck eines Vereins (nicht Kerntätigkeit)

§ 38 BDSG

Wenn mindestens 10 Personen
ständig mit der Verarbeitung pb-Daten
beschäftigt sind.

Verarbeitung von pb-Daten erfolgt, die
eine Datenschutzfolgeabschätzung
erforderlich machen

**Im Verein ist ein Datenschutzbeauftragter erst erforderlich,
wenn eine ständige Verwaltung mit mindestens 10
Personen eingerichtet ist.**

Regeln

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Jeder Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten zu führen

Umfang und Art gem. Art. 30 DS-GVO

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - Zwecke der Verarbeitung
 - Kategorien der betroffenen Personen und der pb-Daten
 - Kategorien von Empfängern
 - wenn möglich Löschfristen
 - wenn möglich allgemeine Beschreibungen der techn. und organisatorischen Maßnahmen
-
- ❖ Anforderung ist zu erfüllen von Vereinen mit großem Mitgliederbestand (> 250 Mitglieder) oder
 - ❖ bei besonderen Risiken in der Verarbeitung, oder
 - ❖ wenn sensible Daten verarbeitet werden. (Art. 9 DS-GVO)

Regeln

Informationspflicht Art. 13 DS-GVO

Jede Person hat ein Recht auf transparente Information (Art. 12 DS-GVO)

Bei der Erhebung von Daten (z.B. Aufnahme eines neuen Mitglieds)

- Nachweis erforderlich (z.B. Aufnahmeantrag)
- ggfls. auch bei bestehenden Mitgliedschaften (nicht zwingend)
 - schriftlich
 - bei nächster Mitglieder- (Voll)Versammlung
 - Tagesordnungspunkt
 - Protokollierung und Bereitstellung des Protokolls
- gilt für jeden Zweig des Vereins, z.B. fördernde Mitglieder

Beachten !

- Übermittlung von Daten,
z.B. an Verbände, Versicherungen, etc.



Informationspflicht

Anforderungen und Aufgaben aus der DS-GVO

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (**Art. 13 DS-GVO**)

Der Verantwortliche teilt der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung mit

- lit. a) - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- lit. b) - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- lit. c) - Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- lit. d) - berechnigte Interessen (bei Behörden nicht anwendbar)
- lit. e) - Empfänger od. Kategorien von Empfängern der Daten
- lit. f) - ggfls. Absicht zur Übermittlung in Drittländer

Dies gilt weitestgehend auch bei Art. 14 DS-GVO

Informationspflicht

Anforderungen und Aufgaben aus der DS-GVO

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (**Art. 13 DS-GVO**)

Außerdem gehört noch zur Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung

- Dauer der Speicherung od. Kriterien für die Festlegung
- das Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerruf einer Einwilligung
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für Vertragsabschluss erforderlich; Folgen bei Nichtbereitstellung
- Quelle der Datenerhebung, ggfls. öffentl. zugänglich
- automatisierte Entscheidungsfindung einschl. Profiling incl. der Auswirkungen für die betroffenen Person.
- Informationspflicht bei beabsichtigter Verarbeitung der Daten zu anderem Zweck

Dies gilt weitestgehend auch bei Art. 14 DS-GVO



Rechte der Betroffenen

Art. 15 (1) i.V.m.
Art. 12 DS-GVO

Auskunftsrecht

- auf Verlangen
- umfassend (Zweck, Kategorie, Empfänger, Dauer, etc.)
- unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats

Art. 7 (3) DS-GVO

Recht auf **Widerruf** einer Einwilligung für die Zukunft

Art. 16,18 DS-GVO

Recht auf **Berichtigung** von Daten und **Einschränkung** der Verarbeitung

Art. 17 DS-GVO

„**Recht auf Vergessenwerden**“; Recht auf **Löschen** von Daten

Art. 21 DS-GVO

Recht auf **Widerspruch** bei Verarbeitung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, Direktwerbung und Profiling

Art. 77, 79 und
82 DS-GVO

Recht auf **Beschwerde**, **Rechtsbehelf** und **Schadenersatz**



Verwendung von Daten

Kinder im Verein

- **Altersbegrenzung in Art. 8 DS-GVO**
 - › Eigenverantwortung für Einwilligung (Art. 6 (1) lit a)) ab 16 Jahren
 - › Gilt **nur** bei Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft, die einem Kind direkt gemacht werden
 - › Trifft bei Vereinen mit physischem Kontakt der Mitglieder erst einmal nicht zu
- **Keine Regelungen im BDSG zur Altersgrenze**
 - › Einsichtsfähigkeit des Kindes
 - › Tragweite seiner Handlung selbst einschätzen können
- **Mitgliedschaft im Verein ist Vertragsrecht**
 - › Beschränkte Geschäftsfähigkeit von Kindern (§106 BGB)
 - Eltern müssen zustimmen!
 - › Personenrechtliches Rechtsverhältnis mit der Pflicht zur besonderen Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Belange der Mitglieder



Verwendung von Daten

Intern

- **Mitgliederlisten (für alle frei zugänglich, Schwarzes Brett, online, etc.)**
 - › Vereinsmitglieder sind im Verhältnis zum Verein Dritte
 - › Mitgliederlisten sind interne, geschützte Informationen
 - › Vereinsmitgliedschaft kann sensible Information nach Art. 9 DS-GVO sein
- **pb-Daten von Beschäftigten (hauptamtl., nebenamtl., Trainer, etc.) (Art. 88 DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG)**
- **Mannschaftsaufstellungen**
- **Teilnehmer-, Siegerlisten**

Werden diese Listen ggfls. auch veröffentlicht ?

Wenn ja, welche Daten werden hierzu verwendet ?

(kompletter Name, oder nur Nachname mit Anrede; ggfls. 1. Buchstabe der Vornamens

stadt aachen



Verwendung von Daten

Extern

- **Personenbezogene Daten von „Externen“**
 - › Umfassende Informationspflicht
 - › Erlaubnis (freiwillige Einwilligung, Vertrag)
 - **Externe Teilnehmer; gegnerische Spieler, Lehrgangsteilnehmer, Aushilfen etc.**
 - › Welche Daten werden Wozu benötigt und gespeichert?
 - **Kunden des Vereins (Abo's, Eintrittskarten, etc.)**
 - **Darf ich Kontaktdaten auch für Werbung nutzen ?**
(Berechtigte Interessen des Vereins <-> Erwartungen des Kunden)
 - **Zuschussanträge**
(Vereinsförderung → berechtigte Interessen des Vereins (Art. 6 (1) lit. f))
- ❖ Bei der Überlassung von Daten an Dritte muss geregelt sein, dass der Dritte die pb-Daten der Mitglieder datenschutzkonform behandelt.

Verwendung von Daten

Veröffentlichungen (online, Tageszeitungen, etc)

- **Ist die Veröffentlichung mit den Betroffenen abgestimmt ?**
 - › Umfassende Informationspflicht
 - › Erlaubnis (freiwillige Einwilligung, Vertrag)
- **Umfang der Veröffentlichung**
 - › Welche Daten (Minimalprinzip)
 - › Erlaubnis (freiwillige Einwilligung, Vertrag)
- **das gilt auch für externe Teilnehmer; gegnerische Spieler, Lehrgangsteilnehmer, etc.**
 - › Siegerlisten
 - › Mannschaftsaufstellungen



Verwendung von Daten

Veröffentlichung von Fotos

Fotos von

Nach § 22 KunstUrhG nur mit persönlicher Einwilligung

Ausnahmen:

- Für Abbildung wurde Entlohnung gezahlt
- § 23 (1), 1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- § 23 (1), 2. Personen nur als Beiwerk neben Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit
- § 23 (1), 3. teilnehmende Personen bei Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen
- § 23 (1), 4. Veröffentlichung wegen höherem Interesse der Kunst.

§ 23 (2) Trotz dieser Ausnahmen dann nicht, wenn berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt werden könnte.

stadt aachen



Verwendung von Daten

Facebook, WhatsApp und Co.

- Ist **nur** auf der privaten Ebene möglich.
- AGB's kritisch,
 - alle Kontaktdaten werden abgesaugt;
 - Recht auf Verwendung aller Medien (Fotos, Dateianhänge) eingeräumt;
 - keine Möglichkeit, dies durch Weisungen zu beeinflussen.
- Sollte nicht als Vereinskommunikation verwendet werden.
- Niemand sollte zur Verwendung gezwungen werden.



Löschen von Daten

Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden können

- wenn sie nicht mehr benötigt werden
 - Speicherbegrenzung (Art. 5 (1) lit. e) DSGVO)
 - „Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DS-GVO)
- Archive
 - Zugriffsmöglichkeit nur für ausgewählten Personenkreis
 - Wahrung der berechtigten Interessen
- Aufbewahrungszeiten
 - sollte in Satzung oder Datenschutzordnung verbindlich festgelegt werden
 - gilt auch für Vereinsarchiv und dessen Nutzung



Technische Anforderungen

Sicherheit bei der Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss gewährleistet werden

- technische und organisatorische Maßnahmen
 - passwortgeschützte Zugänge, Firewall, Virens Scanner, Verschlüsselung gewährleisten Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit
 - Datensicherung
gewährleistet Schutz vor Datenverlust
 - Sorgsame Auswahl von Cloudanbietern
gewährleistet Schutz vor Datenverlust und unberechtigter Datennutzung
 - Dokumentation und Prüfung
gewährleistet Kontinuität im Datenschutz
 - Weisungen zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO)
gewährleisten Qualität, Sicherheit und Datenschutz



Hinweis

Versendung von Daten an private E-Mail-Adressen

- **Hintergrund / Gefahren**
 - die adressierte Person erhält die E-Mail nicht. (z.B. Spam-Ordner)
 - durch Auswahl einer falschen E-Mail-Adresse wird die Information an eine unberechtigte Stelle versendet.
 - unbefugte Dritte erhalten durch technische Fehler oder Manipulation Kenntnis von dem Inhalt.
 - der Inhalt kann manipuliert werden.

**Eine E-Mail ist wie eine
Postkarte**

Hinweis

Private E-Mail-Adressen sind schützenswerte Daten

- Keine Weitergabe an Dritte
- Keine unberechtigte Verwendung - Zustimmung muss vorliegen
(Art. 6 EU DS-DVO)

mögliche Problemstellung:

Versendung von E-Mails an mehrere Personen (Gruppen- oder Massen-E-Mails)

- Unbedingt die Blind-Kopie-Adressierung (BC od. BK) verwenden.

Ergebnis

Festlegungen zum Datenschutz

- ❖ durch Datenschutzrichtlinie
- ❖ durch Satzungsänderung
- ❖ durch Versammlungsbeschluss

Was sollte vereinbart werden:

- ✓ welche Daten werden zu welchem Zweck erhoben ?
- ✓ werden Daten an Dritte weitergegeben ?
- ✓ welcher Personenkreis hat Zugang zu welchen Daten ?
- ✓ wie geht man mit Daten ausgeschiedener Mitglieder um ?
(Löschverpflichtung nach Art. 17 DS-GVO)

Abschluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Aachen.
Wissenschaft, Geschichte, Lebensqualität, Kultur, Europa.

